

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WAF FASSADENSYSTEME GMBH (als Auftragnehmer)

1. Allgemeines:

1.1 Die WAF Fassadensysteme GmbH (in der Folge WAF genannt) schließt sämtliche Verträge ausschließlich unter folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil eines jeden Vertrages mit WAF.

1.2. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht und dies Teile sind nach Treu und Glauben zu ersetzen.

2. Angebote und Auftragsumfang:

2.1. Angebote von WAF erfolgen ausschließlich schriftlich (allenfalls per Email oder Fax).

2.2. Das von WAF gestellte Anbot ist jeweils befristet und gilt für 1 Monat ab dem auf dem Anbot aufscheinenden Datum.

2.3. Ein Angebot kann nur im vollen Umfang angenommen werden. Eine Teilannahme eines Angebots ist nicht möglich.

2.4. Der Auftraggeber kann ausschließlich das unterbreitete Anbot von WAF annehmen. Sollte das Anbot in dieser Form nicht angenommen werden, kann allenfalls ein modifiziertes Anbot von WAF unterbreitet werden, das dann der Auftraggeber annehmen kann.

2.5. Angeforderte Anbote sind entgeltlich. Die Kosten für die Anbotsstellung werden im Vorhinein bekannt gegeben. Sollte jedoch in Folge eines Anbots ein Auftrag im Umfang des Anbots erteilt werden, wird der dafür bezahlte Betrag auf den Gesamtpreis angerechnet.

2.6. Die im Anbot angeführten Preise sind jeweils die zum Ende der Annahmefrist gültigen Preise. Ändern sich vom Tag des Anbots bis zur Ausführung Personalkosten, sonstige für die Kalkulation relevante Kosten, wie insbesondere Material, Energie, Transport, Finanzierung usw., so wird der Preis entsprechend angepasst.
Sofern zwischen Auftragserteilung und Beginn der Leistungsausführung weniger als 2 Monate liegen, erfolgt keine Anpassung.
Sollten offensichtliche Fehler enthalten sein, kann WAF den Preis entsprechend anpassen.

2.7. Die von WAF angeführten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist.

2.8. Die von WAF gelegte Rechnung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen begründete schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

3. Leistungsänderungen:

Für Leistungen, die vom Auftraggeber oder einem Vertreter zusätzlich oder in geänderter Form angeordnet werden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Diese Zusatzleistungen bzw. Änderungen sind vom erteilten Auftrag nicht umfasst. Geringfügige Änderungen, die aus technischen Gründen erforderlich sind, bleiben WAF vorbehalten, sofern die Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind und den ÖNORMEN entsprechen.

4. Lieferung, Liefertermine und Lieferfristen:

4.1. WAF behält sich vor, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vor Lieferung zu prüfen. Sofern eine Kreditwürdigkeit nicht gegeben ist, behält sich WAF vor, vom Vertrag zurückzutreten.

4.2. WAF ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 30% des Preises (brutto) oder alternativ eine Bankgarantie über den Gesamtpreis (brutto) zu verlangen.

4.3. Liefertermine sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bedungen ist, unverbindlich. WAF wird sich aber unabhängig davon bemühen, Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten.
Sollten von Seiten des Auftraggebers Vorarbeiten nicht rechtzeitig geleistet werden, ist es WAF nicht möglich, Liefertermine einzuhalten. In diesem Falle behält sich WAF vor, unter Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Verzögerungen, die durch mangelnde Vorarbeiten entstehen, sind nicht WAF anzulasten.

4.4. Bei fixierten Lieferzeiten tritt eine angemessene Verlängerung ein, wenn von Seiten des Auftraggebers Verpflichtungen, insbesondere Vorarbeiten, nicht eingehalten werden, oder wenn durch unvorhergesehene bzw. unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse in der Sphäre von WAF bzw. deren Lieferanten Verzögerungen eintreten.

4.5. Im Falle von höherer Gewalt (insbesondere Streik, Ein- und Ausfuhrverbot, Rohstoffmangel, Feuer, Wetter und Witterung sowie allfällige sonstige Umstände in der Sphäre von WAF bzw. deren Lieferanten), durch die die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, ist WAF berechtigt, mit angemessener Verzögerung zu leisten, oder nach ihrer Wahl hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.6. Sofern nicht schriftlich anderes bedungen wird, sind Teillieferungen vom Auftraggeber genehmigt.

4.7. Die vom Lieferanten von WAF abgegebene Erklärung gilt als ausreichender Beweis dafür, dass WAF an der Lieferung gehindert ist.

- 4.8. WAF ist erst zur Leistung verpflichtet, sobald von Seiten des Auftraggebers sämtliche Voraussetzungen und Vorarbeiten geschaffen bzw. geleistet werden. Voraussetzung ist auch, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind.
- 4.9. Allfällige erforderliche Bewilligungen Dritter, Behörden, Gas-, Wasser- und Erdgasversorgungs- unternehmen sowie allfällige weitere in die Sphäre des Auftraggebers fallende Bewilligungen und Genehmigungen sind vom Auftraggeber beizubringen.
- 4.10. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass für den Zeitraum der Leistungserbringung WAF kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Werkzeuge und Materialien gesichert gelagert werden können.
- 4.11. Der erforderliche Strom und Wasser ist WAF kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.12. Ergibt sich nach Auftragserteilung die Dringlichkeit der Ausführung aus der Natur des Objektes oder aufgrund des nachträglichen Wunsches des Auftraggebers, werden die dadurch anfallenden Zusatzkosten (insbesondere hinsichtlich der schnelleren Materialbeschaffung, Überstundenzuschläge usw.) zusätzlich verrechnet.

5. Gefahrübergang:

Die Gefahr für Lieferungen hat der Auftraggeber zu tragen. Diese geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Auftraggeber über. Spätestens geht die Gefahr mit verlassen des Lagers, oder bei Direktlieferung mit dem Verlassen des Lagers des Produzenten/Lieferanten auf den Auftraggeber über.

Eine Versicherung von Transportschäden erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit Übergabe über. Im Zweifel gilt der Tag der Räumung der Baustelle als Übergabezeitpunkt.

6. Stornierung:

Eine Stornierung durch den Auftraggeber ist weder hinsichtlich des gesamten Auftrages, noch hinsichtlich eines Teilauftrages möglich. Sollte WAF ausnahmsweise einer Stornierung zustimmen, ist WAF berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 40% des Gesamtpreises zu verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. WAF liefert ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
- 7.2. Die gesamte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die jeweiligen Saldenforderungen, vollständiges Eigentum von WAF.

7.3. WAF ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt bei Zahlungsverzug selbst durch Abholung geltend zu machen.

7.4. Eine Weiterveräußerung von Vollzahlung ist nur zulässig, wenn WAF dem ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle ist WAF der volle Name bzw. Firmenwortlaut samt Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer und genauer Anschrift des Erwerbers bekannt zu geben. Im Falle der Zustimmung ist WAF berechtigt, die Abtretung der Forderung gegen den Drittschuldner zu verlangen. Sollten mehrere Forderungen von Seiten des Auftragnehmers bestehen, werden die Zahlungen des Drittschuldners vorerst auf die Forderungen von WAF angerechnet, die nicht durch einen Eigentumsvorbehalt oder sonstige Sicherungsmittel sichergestellt sind.

7.5. Sollte die von WAF gelieferte Ware mit anderen Waren verbunden werden, bzw. aus mehreren Waren eine neue Sache hergestellt werden, steht diese neue Sache bis zur vollständigen Leistung des Auftraggebers im Miteigentum von WAF.

7.6. Pfändungen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums von WAF sind WAF unverzüglich anzuzeigen. Allenfalls damit in Zusammenhang stehende, zweckentsprechende Kosten der Abwehr bzw. der Durchsetzung der Ansprüche von WAF hat der Auftraggeber zu tragen.

8. Gewährleistung:

8.1. WAF führt seine Leistungen nach der ÖNORM bzw. an deren Stelle tretende gesetzliche Regelungen aus.

8.2. Mängel sind schriftlich zu rügen.

8.3. Sofern kein Verbrauchergeschäft vorliegt sind offensichtliche Mängel binnen einer Woche schriftlich zu rügen. Allfällige nicht sichtbare Mängel sind binnen einer Woche ab Erkennbarkeit schriftlich zu rügen.

8.4. Sofern kein Verbrauchergeschäft vorliegt, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt.

8.5. Sofern kein Verbrauchergeschäft vorliegt, hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

8.6. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe zu laufen. Erfolgt eine Übergabe nicht, löst spätestens die Rechnungslegung die Gewährleistungsfrist aus.

8.7. Verweigert der Auftraggeber die Durchführung von Nachbesserungen, so erlischt jeglicher weiterer Gewährleistungsanspruch.

8.8. Der Anspruch auf Wandlung, Preisminderung und Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (wie Ausfalls- oder Folgeschäden) ist ausgeschlossen.

8.9. Für die von Auftraggeberseite zu schaffenden Voraussetzungen (insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht) entsteht jedenfalls kein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers. Dafür hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.

9. Schadenersatz:

9.1. WAF haftet ausschließlich für vorsätzliche Schädigung. Für sämtliche andere Schäden wird die Haftung von WAF ausgeschlossen.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WAF von sämtlichen vorhandenen Leitungen, Rohren, Armaturen, usw. Pläne zur Verfügung zu stellen. Sollte mangels Zurverfügungstellung von Unterlagen ein Schaden an Leitungen usw. entstehen, haftet dafür der Auftraggeber.

9.3. Eine Warnpflicht für (Vor)Arbeiten anderer bzw. des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen:

10.1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, ist der Gesamtpreis mit Übergabe fällig. Im Zweifel gilt bei Leistungen der Tag der Räumung der Baustelle als Übergabezeitpunkt.

10.2. Auf Verlangen von WAF sind eine Anzahlung von 30% des Gesamtpreises, Materialkosten sowie nach jeweiligem Fortschritt der Leistung von WAF Teilzahlungen zu leisten. Dabei kann nach Wahl von WAF zu jedem Zeitpunkt für die jeweils verstrichenen Monate im Nachhinein der entsprechende Anteil (auf die voraussichtliche Dauer der Leistung) im Nachhinein verrechnet werden.

10.3. Es werden ab dem ersten Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 9,2% über dem Basiszinssatz vereinbart.

10.4. Der Zurückbehalt von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Haftrücklass und Deckungsrücklass sind ebenfalls ausgeschlossen.

10.5. Die Annahme der Schlusszahlung schließt die Geltendmachung von nachträglichen Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen nicht aus.

10.6. Bei Zahlungsverzug sind WAF die Kosten der Betreibung (insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Kosten des Rechtsanwalts, Kosten für Meldeabfrage sowie sonstige durch die Betreibung anfallende Kosten) zu ersetzen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

11.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz von WAF.

11.2. Gerichtsstand ist mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften das sachlich zuständige Gericht für den Sitz von WAF.

11.3. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Ausgenommen davon sind allfällige Verweisungsnormen.

12. Sonderbestimmungen für Verbraucher gem. Konsumentenschutzgesetz:

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt geändert und ergänzt:

12.1. Die unabdingbaren gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen gehen diesen AGB vor.

12.2. Rücktrittsrecht bei Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 KSchG)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von WAF für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützen Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seiner Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von WAF, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit WAF oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrags angebahnt hat, oder
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen ist.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die von WAF enthält, WAF oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

12.3. Vertragsabschluss im Fernabsatz, Rücktrittsrecht, Rückabwicklung (§§ 5e bis g KSchG)

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung binnen sieben Werktagen zurücktreten. Dabei gilt der Samstag nicht als Werktag.

Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag bei Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

Stand 02/2014